

Nachtrag 18

zur Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen vom **23./24.06.2023** und **11.11.2023** wird die Satzung der KVN in der Neufassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 18.03.2023, wie folgt geändert:

§ 9 Absätze 5 und 6 der Satzung werden wie folgt gefasst:

(5) Beschlüsse der Vertreterversammlung, welche die Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Disziplinarordnung, die Amtsenthebung eines Organmitgliedes (**§ 6 Abs. 8**) und die Errichtung, bezirkliche Abgrenzung und Auflösung der Bezirksstellen betreffen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse hierüber dürfen nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend sind.

a) In Fällen, in denen die Entscheidung der Vertreterversammlung keinen Aufschub duldet oder aus wichtigem Grund kann die Vertreterversammlung ohne Sitzung schriftlich oder textförmig abstimmen. Soweit Mitglieder über eine Videokonferenz in eine Sitzung der Vertreterversammlung zugeschaltet sind, kann auch eine textförmige Abstimmung oder ein Beschluss durch Einsatz eines elektronischen Abstimmungsverfahrens erfolgen. Auch in diesen Fällen muss in geeigneter Weise sichergestellt werden, dass eine Authentifizierung des Mitgliedes sichergestellt ist und die Vorgaben zur geheimen Abstimmung sowie zur Öffentlichkeit der Sitzung eingehalten werden. Das Nähere bestimmt die gemäß Abs. 7 von der Vertreterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

(6) Sitzungen der Vertreterversammlung sind mit Ausnahme der Beratung von Personal-, Finanz- und Grundstücksangelegenheiten öffentlich.

Aus organisatorischen Gründen kann die Anzahl der Teilnehmenden für die Öffentlichkeit begrenzt werden.

Der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit jederzeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ganz oder teilweise ausschließen, sofern die Mehrheit der Vertreterversammlung nicht widerspricht. Gästen und Mitarbeitern der KVN kann die weitere Teilnahme an der Sitzung in diesem Fall gestattet werden. Der Vorstand - soweit nicht persönlich selbst betroffen - nimmt an allen Sitzungen der Vertreterversammlung teil.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen ärzteblatt in Kraft.

Die Vertreterversammlung der KVN hat in ihrer Sitzung am 23./24.06.2023 sowie 11.11.2023 die vorstehenden Änderungen der Satzung der KVN beschlossen; diese Änderungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Datum vom 27.09.2023 genehmigt worden. Die genehmigte Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Hannover, 26.01.24



Dr. Eckart Lummert
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN

